



Fachabteilung 13A

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

GZ: FA13A-11.10-190/2007-16

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Ggst.: Gasnetz Steiermark GmbH und EVN Netz GmbH,
Errichtung der Erdgasleitungsanlage Südschiene DN 800,
Gänsersdorf (NÖ) bis Bruck/Mur - Oberaich (Stmk.)
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 22. Oktober 2007

Gasnetz Steiermark GmbH u. EVN Netz GmbH
Erdgasleitung
Projekt Südschiene - Gänsersdorf (NÖ) bis
Oberaich im Mürztal (Stmk.)

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde festgestellt, dass für den auf dem Gebiet des Bundeslandes Steiermark geplanten Teil des Vorhabens „Errichtung einer Erdgasleitung DN 800 (Innendurchmesser maximal 793 mm) einschließlich aller notwendigen Anlagenteile von Gänserndorf (Niederösterreich) bis zur bestehenden Station in Bruck an der Mur-Oberaich (Steiermark) mit einer Gesamtlänge von ca. 182 km - Projekt Erdgas-Hochdruckleitung Südschiene“ der Erdgas Steiermark GmbH und der EVN Netz GmbH, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und gemäß den vorliegenden Planunterlagen vom August 2007, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 13 Spalte 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006;
- § 11 des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr.65/1976 i.d.F. LGBl. Nr.71/2007 (geschützter Landschaftsteil: Auwaldbestand Parschlugerbach)

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Gasnetz Steiermark GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2002,
LGBl. Nr. 11/2002, i.d.F. vor LGBl.Nr. 87/2007

a) für diesen Bescheid

€ 7,27

b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den

2 x 7 eingereichten Unterlagen á € 3,63 € 50,82

Gesamt: € 58,09

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren: 12 x € 7,20 = € 86,40 für Pläne
 2 x € 21,80 = € 43,60 für Beschreibung vom August 2007
 1 x € 13,00 = € 13,00 für das Ansuchen vom 30. Juli 2007
Gesamtsumme **€ 143,00**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit der Eingabe vom 30. Juli 2007 hat die Gasnetz Steiermark GmbH, Emil Ertl-Gasse 69, 8041 Graz, unter Vorlage von Unterlagen bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß auf Feststellung eingebracht, ob für die geplante Errichtung der Erdgasleitungsanlage Südschiene DN 800 eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Unter einem hat die EVN Netz GmbH mit Schreiben vom 1. August 2007 unter Vorlage von Unterlagen bei der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde einen identen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 bezüglich des Vorhabens eingebracht.

Im Gegenstand handelt es sich um die Errichtung einer Erdgasleitung DN 800 (Innendurchmesser max. 793 mm) einschließlich aller notwendigen Anlagenteile von Gänserndorf (Niederösterreich) bis zur bestehenden Station in Bruck/Mur - Oberaich (Länge der Leitung: ca. 182 km insgesamt), wobei das von der Gasnetz Steiermark GmbH auf dem Gebiet des Bundeslandes Steiermark zu errichtende Teilstück eine Länge von etwa 62 km und das von der EVN Netz GmbH auf dem Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich geplante Teilstück eine Länge von etwa 120 km aufweist. Die geplante Erdgasleitungsanlage (Teilstück Steiermark) soll die derzeit bestehende Erdgashochdruckleitung DN 300 als Transportleitung ersetzen.

Für diese Erdgasleitungsanlage sollen auch Mess- und Regelstationen, sowie Schieberstationen errichtet werden.

2. Zur Frage, ob durch das geplante Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder C im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G berührt wird und ob der Schutzzweck der betroffenen schutzwürdigen Gebiete wesentlich beeinträchtigt wird, wurden die notwendigen Sachverständigengutachten mit folgendem Ergebnis eingeholt:

2.1. Für den Verwaltungsbereich Steiermark:

Der beigezogene Sachverständige für Naturschutz führt in seinem Gutachten vom 4. September 2007, OZ. 7 im Akt, folgendes aus:

Trassenverlauf:

Im Verlauf von der Landesgrenze am Semmering bis zur bestehenden Knotenstation G1 in Oberaich werden jene Gebiete mit erhöhter naturkundlicher Bedeutung beschrieben, welche von der Trasse berührt werden.

Ursprünglich verliefen die ersten rund 3,5 km der Trasse im Landschaftsschutzgebiet „LS 22 Stuhleck - Pretul“, wobei dieses zwischenzeitlich seitens der Landesregierung durch die Verordnung vom 26. März 2007 (in Kraft seit 11. Mai 2007) geändert wurde, sodass die Trasse nun nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet zu liegen kommt, sondern rund 4 km vom LSG entfernt liegt.

Beginnend an der Landesgrenze Steiermark / Niederösterreich quert die geplante Trasse die Pisten des Schigebietes und verläuft anschließend nördlich der Enzianhütte in

Richtung Westen anfangs in einem fichtendominierten Wirtschaftswald. Das Biotop [13102] wird nahe vom Dürrgraben randlich beansprucht.

Im Bereich des Höllbaches führt die Trasse im Nahbereich eines als sensibel zu betrachtenden Kleinseggen-Flachmoores (Biotop 13015) vorbei.

Ab Schimpelhof im Ortsgebiet von Kapfenberg verläuft die Trasse wiederum im Bereich der bestehenden Hochspannungsleitung und quert bei Deuchendorf den aufgrund der Hochspannungsleitung schütter ausgeprägten Ufersaum des geschützten Landschaftsteils „Auwald-Parschlugerbach“.

In weiterer Folge verläuft die Trasse am Hangfuß südlich des Osterkreuzes bei Deuchendorf, an dessen Südhang sich als sensibler Bereich ein Trockenrasen ausgebildet hat.

Durch die Trasse erfolgen nach derzeitigem Planungsstand inklusive der temporären Gerinne rund 74 Gewässerquerungen, wovon 43 im Bezirk Mürzzuschlag und 31 im Bezirk Bruck/Mur zu liegen kommen.

Zusammenfassend kann vermerkt werden, dass kein Landschaftsschutzgebiet nach dem Stmk. NSCHG 1976 i.d.g.F. berührt wird. Der geschützte Landschaftsteil „Auwaldbestand Parschlugerbach“ wird von der Leitungstrasse gequert. Dies erfolgt jedoch im Bereich der Hochspannungsleitung, welcher bewuchsfrei gehalten werden muss.

Bei den beiden im GIS-System Steiermark als Biotop ausgewiesenen, ökologisch wertvollen Lebensräumen wird lediglich eine randliche Berührung bzw. eine Vorbeiführung der Trasse im Nahbereich vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Biotopflächen nur informativen Charakter aufweisen und keinen rechtlichen Schutz durch das Stmk. NSCHG 1965 erfahren haben.

Durch die Bündelung der Gastrasse mit der bestehenden Hochspannungsleitungstrasse werden jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes auftreten. Geringe Auswirkungen werden während der Herstellungsarbeiten im lokalen Umfeld der Querung zu erwarten sein. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des geschützten Landschaftsteiles, die Auwaldsituation mit dem standortgemäßen Gehölzen zu erhalten, ist somit nicht gegeben, da die Hochspannungstrasse derzeit schon gehölzefrei gehalten wird. Im gesamten Verlauf der Trasse (Teilstück Steiermark) sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf das örtliche öko-logische Wirkungsgefüge oder auf die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion der Landschaft gegeben.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes von schützenswerten Gebieten nach der Kategorie A (Anhang 2 UVP-G 2000) ist auszuschließen.

Festzuhalten ist, dass der Sachverständige über die Berührung von schutzwürdigen Gebieten nach der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 keine Aussagen trifft. Das geplante Projekt berührt aber lt. Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 6. September 2007, OZ. 8 im Akt, keine Wasserschutz- und Schongebiete.

2. 2. für den Verwaltungsbereich Niederösterreich:

Für das Teilstück in Niederösterreich wurde festgestellt, dass sowohl schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (Vogelschutzgebiete, FFH-Schutzgebiete, Nationalpark Donau-Auen und Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg) als auch schutzwürdige Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) berührt werden. Es war daher im Rahmen der Einzelfallprüfung sachverständig festzustellen, ob der Schutzzweck der betroffenen schutzwürdigen Gebiete wesentlich beeinträchtigt wird und ergaben die eingeholten Fachgutachten zusammenfassend, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes von schützenswerten Gebieten auszuschließen ist.

3. Stellungnahmen von Parteien und Beteiligten:

3.1. Für den Verwaltungsbereich Steiermark wurden folgende relevanten Stellungnahmen abgegeben:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Standortgemeinde empfiehlt, die Leitungen im Randbereich von Grundstücken der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu führen, um gravierende Grundstücksentwertungen ausschließen zu können. Vor Beginn der Bauarbeiten bzw. im Zuge der Detailplanung sind die Leitungsführungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, wie z.B. Wasserleitungen, zu erheben und zu berücksichtigen, bei Straßenquerungen ist vor Baubeginn das Einvernehmen herzustellen (Schreiben des Stadtamtes Mürzzuschlag vom 4. September 2007).

Die Stadtgemeinde Bruck/Mur ersucht, auf näher definierten Grundstücken in der KG Berndorf und der KG Arndorf die quer über die Grundstücke verlaufende Leitungsführung an den Rand der Grundstücke zu verlegen (Schreiben der Stadt Bruck/Mur vom 12. September 2007, OZ. 11 im Akt).

Die Stadtgemeinde Kapfenberg als Standortgemeinde hält zunächst fest, dass bei der Trassenführung im Stadtgebiet von Kapfenberg das Planmaterial - im Vergleich zum Feststellungsverfahren GZ.: FA13A-11.10-108/2005 betreffend die nunmehr obsolet gewordene Erdgasleitungsanlage Steinhaus-Oberaich - eine stark geänderte Trassenführung aufweist, wobei weiterhin schutzwürdige Gebiete gemäß Anhang 2 Kategorie E zum UVP-G 2000 in näher definierten Katastralgemeinden betroffen seien. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Querung des geschützten Landschaftsteiles im Bereich des Parschlugerbaches und auf bestehende Naheverhältnisse zu bestimmten Dörfern und Siedlungen bzw. auf Querungen näher definierter Gewässer und Kanäle. Im Bereich der stark bewaldeten Berge Pötschen und Emberg verweist die Stadtgemeinde, dass die lange verbleibende Bauschneise direkt über die Hangkämme bzw. über den Gipfel wie auch die endgültig verbleibende Schneise zu einer Zerstückelung der Landschaft führen könne. Moniert wird, dass die Projektwerberin zu wenig Voruntersuchungen / Vorerhebungen durchgeführt habe, die eine friktionsfreie Planung und Neuherstellung erwarten ließe. Durch Einbindung der Stadtgemeinde Kapfenberg zur Trassenoptimierung könnten Auswirkungen auf den Siedlungsraum und die landschaftliche Charakteristik umfassender berücksichtigt und könnte das Projekt entsprechend schonend umgesetzt werden. Die Stadtgemeinde Kapfenberg „beantrage“ daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen, damit eine entsprechende Beteiligung der Stadtgemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger erreicht werden können.

Das anhörungsberechtigte wasserwirtschaftliche Planungsorgan hält fest, dass das geplante Projekt keine Wasserschutz- und Schongebiet berührt. Es weist darauf hin, dass die Hochwasserabflussbereiche (HQ_{30,100}) an den Gewässern der Bundeswasserbauverwaltung, sowie die roten Zonen der Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Leitungsführung bzw. von allen Anlagenteilen freizuhalten seien, ebenso wie ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite ab der Böschungskante bei Parallelführungen an Gewässern und bei allen Stationen. Bestehende Hochwasserschutzobjekte (z.B. Rückhaltebecken) dürfen in ihrer Wirkungsweise nicht eingeschränkt bzw. dürfe der Betrieb nicht behindert werden. Hochwasserschutzkonzepte sollen nicht verhindert, erschwert oder durch das Projekt in ihrer Umsetzung unverhältnismäßig verteuert werden. Bei allen Gewässerquerungen sei darauf zu achten, dass während der Bauarbeiten das Fließkontinuum nicht unterbrochen werde, Arbeiten in der Sohle des Gewässers seien auf ein Minimum zu beschränken (Schreiben der Fachabteilung 19A vom 6. September 2007, OZ. 8 im Akt).

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark teilt auf Basis des eingeholten natur-schutzfachlichen Gutachtens mit, dass eine UVP-Pflicht für das gegenständliche Vorhaben nicht erkannt werden könne (Schreiben vom 17. September 2007, OZ. 14 im Akt).

3.2. Für den Verwaltungsbereich Steiermark wurden weitere Stellungnahmen im Zuge des Feststellungsverfahrens innerhalb offener Frist nicht abgegeben, zu den Stellungnahmen betreffend den Verwaltungsbereich Niederösterreich wird auf den Feststellungsbescheid der Niederösterreichischen Landesregierung verwiesen.

B) Die erkennende Behörde hat erwogen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind für Vorhaben, die in Anhang 1 zum UVP-G 2000 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Im gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage für den Transport von Erdgas (Erdgasleitungsanlage gemäß § 6 Z 11 Gaswirtschaftsgesetz - GWG) im Sinne der Z 13 Spalte 3 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Das Hinzukommen einer weiteren parallel verlaufenden Rohrleitung zu einer bereits bestehenden ist als Neuerrichtung dieser Rohrleitung aufzufassen (und nicht als Änderung einer bestehenden Rohrleitungsanlage).

Gemäß Anhang 1 Z 13 Spalte 3 lit. b UVP-G 2000 ist für die Errichtung von Rohrleitungen für den Transport von Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung ist zunächst zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder C durch die geplante Erdgas-Hochdruckleitung berührt wird, und bejahendenfalls ist sachverständig festzustellen, ob der Schutzzweck des betroffenen schutzwürdigen Gebietes wesentlich beeinträchtigt wird.

Da das Vorhaben die Landesgrenze zu Niederösterreich überschreitet, ist das Feststellungsverfahren im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde abzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben im Feststellungsverfahren der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Unter Hinweis auf § 60 Abs. 2 Z 1 lit. b) Gaswirtschaftsgesetz - GWG kommt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, sowie unter Hinweis auf § 170 Abs 2 ForstG kommt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 als mitwirkende Behörde Parteistellung zu.

2. Für den Verwaltungsbereich Steiermark kann festgehalten werden:

2.1. Durch das gegenständliche Projekt werden in der Steiermark keine Wasserschutz- und Schongebiete (Kategorie C) berührt.

2.2. Vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde im wesentlichen festgestellt, dass zwei Biotope als ökologisch wertvolle Lebensräume lediglich eine randliche Berührung bzw. eine Vorbeiführung der Trasse im Nahbereich erfahren; diese Biotopflächen haben nur informativen Charakter und keinen rechtlichen Schutz durch das Steiermärkische Naturschutzgesetz. Somit wird lediglich ein schutzwürdiges Gebiet, nämlich der Auwaldbestand

Parschlugerbach als geschützter Landschaftsteil, nach der Kategorie A zum Anhang 2 des UVP-G 2000 berührt. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieses schutzwürdigen Gebietes ist aber auszuschließen.

2.3. Zu den Stellungnahmen der beigezogenen Parteien und Beteiligten:

Soweit die Standortgemeinden die Einbeziehung von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E in die Einzelfallprüfung begehren, ist ihnen entgegenzuhalten, dass § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 nur die allgemein gültigen Prüfkriterien für die Einzelfallprüfung bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten festlegt, nicht aber dahingehend ausgelegt werden kann, dass sämtliche Kategorien von schutzwürdigen Gebieten bei jedwedem Vorhaben von Bedeutung sind. § 3 Abs. 4 UVP-G ist im Zusammenhalt mit den in Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G zur jeweiligen Ziffer normierten Tatbestandsmerkmalen zu lesen. Der Gesetzgeber hat dabei im Anhang 1 Kategorien für schutzwürdige Gebiete jenen Vorhabentypen zugeordnet, die erfahrungsgemäß in schutzwürdigen Gebieten auftreten können. Die Kategorie E „Lage in oder nahe Siedlungsgebieten“ ist nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 nur bei bestimmten Vorhabentypen (Z 25 und 26 „Bergbau“, Z 43 „Massentierhaltung“, Z 63 „Gerbereien“) zu berücksichtigen und geht daher im gegenständlichen Vorhaben nicht in die Prüfroutine ein. Für die Lösung der konkreten Rechtsfrage sind somit ausschließlich die Tatbestandsmerkmale des Anhanges 1 Z 13 Spalte 3 UVP-G 2000 maßgebend .

Weiters wird festgehalten, dass es sich bei der Einzelfallprüfung um eine Grobbeurteilung eines Vorhabens unter Berücksichtigung der konkreten Situation handelt. Im Zuge der Einzelfallprüfung kann nur eine sehr allgemeine Feststellung getroffen werden, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ sei. Es handelt sich dabei nicht um eine „vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung“. Eine konkrete Beurteilung der von den Parteien und Beteiligten vorgebrachten Bedenken und Forderungen hinsichtlich Trassenführung, Gewässerquerungen usw., bleibt den allfälligen Bewilligungsverfahren vorbehalten (vgl. US 9/2000/9-23 vom 10.11.2000).

Die in der Stellungnahme der Stadtgemeinde Kapfenberg „beantragte“ Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens zwecks entsprechende Beteiligung der Stadtgemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger ist nicht als

eigenständiger Feststellungsantrag aufzufassen, sondern wird als Parteienbegehren auf positive Feststellung im Rahmen des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens aufgefasst.

3. Zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere zu den eingeholten Fachgutachten und den eingelangten Stellungnahmen der beigezogenen Parteien und Beteiligten im Verwaltungsbereich Niederösterreich wird auf den im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung erlassenen negativen Feststellungsbescheid der Niederösterreichi-schen Landesregierung als UVP-Behörde verwiesen.

4. Somit war für den Verwaltungsbereich Steiermark im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde festzustellen, dass für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht vorliegt und war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Ergeht an:

1. die Gasnetz Steiermark GmbH, Abteilung Hochdrucknetze/Grundangelegenheiten, Emil-Ertl-Gasse 69, 8041 Graz, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung) und eines vidiierten Projektes PS „II“;
2. die EVN Netz GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz 1;
3. die Fachabteilung 13C, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
4. die Gemeinde Spital am Semmering, 8684 Bundesstr. 16, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
5. die Gemeinde Ganz, 8680 Mariazellerstraße 4a, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
6. die Gemeinde Mürzzuschlag, Stadtplanung, Hammerpark, 8680 Mürzzuschlag, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
7. die Gemeinde Langenwang, 8665 Wiener Str. 2, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
8. die Gemeinde Krieglach, 8670 Bürstadtstraße 6, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
9. die Gemeinde Mitterdorf im Mürztal, 8662 Stelzhamerstraße 7, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
10. die Gemeinde Wartberg im Mürztal, 8661 Dorfstraße 44, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
11. die Gemeinde Kindberg, 8650 Hauptstraße 44, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
12. die Gemeinde Allerheiligen im Mürztal, 8643 Allerheiligen 3, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
13. die Gemeinde Mürzhofen, 8644 Mürzhofen 200, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

14. die Gemeinde St. Lorenzen im Mürztal, 8642 Hauptstraße 4, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
15. die Gemeinde Kapfenberg, 8605 Kolloman-Wallisch-Platz 1, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
16. die Gemeinde Bruck an der Mur, 8600 Koloman-Wallisch-Platz 1, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
17. die Gemeinde Oberaich, 8600 Oberaich 55, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
18. die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, DDr.-Schachner-Platz 1, 8680 Mürzzuschlag, (2-fach); mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
19. die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur, Dr. Th. Körnerstraße 34, 8600 Bruck an der Mur, (2-fach); mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
20. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
21. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Energie und Bergbau, Schwarzenbergplatz 1, 1010 Wien, z.H. Dr. Neubauer;
22. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, als Forstbehörde (wegen § 170 Abs. 2 ForstG);
23. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, als Eisenbahnbehörde (Querung der Südbahn), und als Straßenbehörde (Querung der S 6);

nachrichtlich an:

24. das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.H. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per mail: uvp@umweltbundesamt.at);

25. Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel
26. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at);
27. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz Nr. 1, 3109 St.Pölten, z.Hd. Frau Dr. Breyer, zu GZ.: RU4-U-326/002-2007.